

BUNDESGERICHTSHOF

2109 094 /

AnwZ (B) 7/67

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Hellmut D [REDACTED] in
H [REDACTED] ([REDACTED]), B [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
in Hamburg 36, D [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 16. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Roesen und Dr. Wintzer, der Bundesrichter Börtzler und Kirchhof, des Rechtsanwalts Petersen sowie des Bundesrichters Dr. Vogt beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg vom 19. März 1962 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und diejenigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten, die der Antragsgegnerin im zweiten Rechtszug entstanden sind.

G r ü n d e:

Der Antragsteller wurde auf seinen Antrag im Juli 1957 als Rechtsanwalt bei dem Oberlandesgericht, dem Landgericht und dem Amtsgericht in Hamburg zugelassen und in den Rechtsanwaltslisten eingetragen.

Am 1. August 1957 schloß er mit der Stadt Hamburg, vertreten durch die Sozialbehörde, einen Vertrag, wonach er von diesem Tage ab als vorübergehend beschäftigter Angestellter unter Einreihung in die Vergütungsgruppe III TOA bei dem Amt für Wiedergutmachung angestellt wurde. Nach einem neuen zwischen den genannten Partnern am 4. Februar 1958 geschlossenen Vertrag wurde der Antragsteller ab 1. Februar 1958 auf unbestimmte Zeit als wis-

- 3 -

senschaftlicher Angestellter weiterbeschäftigt;
nach diesem Vertrag ist es bei seiner Einreihung
in die Vergütungsgruppe III TOA verblieben.

Mit Bescheid vom 6. Januar 1961 nahm die Antragsgegnerin die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 15 Nr. 2 BRAO zurück. In dem Bescheid ist ausgeführt, das Beschäftigungsverhältnis des Antragstellers könne nicht als "vorübergehendes" im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 BRAO angesehen werden. Die von dem Antragsteller bei der Sozialbehörde ausgeübte Tätigkeit sei mit dem Beruf eines Rechtsanwalts nicht vereinbar. Das Dienstverhältnis lasse dem Antragsteller tatsächlich nicht die Möglichkeit, in dem notwendigen Umfang Rechtssuchende als freier Anwalt zu beraten und vor Gerichten und Behörden zu vertreten. Auch in rechtlicher Hinsicht sei die Tätigkeit des Antragstellers bei der Sozialbehörde mit dem Beruf eines Rechtsanwalts nicht vereinbar. Insbesondere bestehe die Gefahr der Interessenkollision zwischen seiner abhängigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst und der unabhängigen Tätigkeit eines Rechtsanwalts.

Der Antragsteller hat den Ehrengerichtshof um gerichtliche Entscheidung angerufen. Mit dem angefochtenen Beschluß hat der Ehrengerichtshof den Antrag als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt.

Der Senat hatte das Verfahren ruhen lassen, weil beide Parteien darum ersucht hatten. Es sollte abgewartet werden, ob das Amt für Wiedergutmachung seine Tätigkeit in absehbarer Zeit einstellen und ob der An-



tragsteller danach im Dienst der Stadt Hamburg bleiben werde. Nunmehr hat die Antragsgegnerin die Fortsetzung des Verfahrens beantragt. Beide Parteien tragen übereinstimmend vor, daß der Antragsteller, der inzwischen vorübergehend im Bereich der hamburgischen Bezirksverwaltung - also weiterhin im städtischen Dienst - verwendet worden war, seit Januar 1967 wieder seine frühere Tätigkeit als wissenschaftlicher Angestellter beim Amt für Wiedergutmachung ausübt. Die Antragsgegnerin hat außerdem erklärt, daß die Voraussetzungen, die zu dem Rücknahmebescheid vom 6. Januar 1961 geführt haben, unverändert weiterbestehen und daß sie an diesem Bescheid festhalte.

Das Rechtsmittel des Antragstellers ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Der Senat schließt sich der Auffassung der Antragsgegnerin und des Ehrengerichtshofs an, daß der Antragsteller nicht mehr nur vorübergehend im Dienst der Stadt Hamburg steht. Auch in den nunmehr über 5 1/2 Jahren seit dem Erlass des angefochtenen Beschlusses hat sich nichts dafür ergeben, daß mit einer Lösung des zwischen der Stadt Hamburg und dem Antragsteller bestehenden dienstvertraglichen Verhältnisses zu rechnen sei. Nicht die Wiedergutmachungsbehörde, sondern die Stadt Hamburg ist Dienstherrin des Antragstellers. Es besteht kein Anhalt dafür, daß die Stadt Hamburg, selbst wenn die Wiedergutmachungsbehörde ihre Tätigkeit in absehbarer Zeit einstellen sollte, das Dienstverhältnis kündigen werde. Der Antragsteller selbst hat nicht einmal behauptet, daß er nach der Auflösung des Wiedergutmachungsamtes nicht mehr in städtischen Dienst bleiben

und daß er seinerseits kündigen wolle. Unter diesen Umständen muß in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Dienstvertrags vom 4. Februar 1958 davon ausgegangen werden, daß der Antragsteller sich den Beruf eines Angestellten des öffentlichen Dienstes nicht nur für vorübergehende Zeit, sondern für die Dauer erwählt hat.

2. Ob die dauernde Tätigkeit eines Angestellten des öffentlichen Dienstes schlechthin mit dem Beruf eines Rechtsanwalts unvereinbar ist oder ob dies - dann aber auf jeden Fall - nur angenommen werden kann, wenn die gleichzeitige Ausübung beider Berufe die Interessen der Rechtspflege gefährdet, hat der Senat in der Entscheidung BGHZ 36, 71 ff ebenso wie im Beschluß vom 18. Juli 1966 - AnwZ (B) 2/66 - offengelassen. Die Antragsgegnerin bejaht im vorliegenden Fall eine solche Gefahr. Diese Frage braucht aber hier ebensowenig geprüft zu werden wie diejenige, ob der Antragsteller tatsächlich zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem nicht unerheblichen Umfang neben seiner Angestellten-Tätigkeit in der Lage ist (BGHZ 33, 266, 268/269).

Denn der Senat teilt die Auffassung der Antragsgegnerin und des Ehrengerichtshofs, daß der Antragsteller infolge seines Anstellungsverhältnisses rechtlich nicht die Möglichkeit hat, den Beruf eines Rechtsanwalts in einem nicht unerheblichen Maße auszuüben. Fehlt aber diese Möglichkeit infolge des Anstellungsverhältnisses, dann ist die Angestelltentätigkeit mit dem Beruf eines Rechtsanwalts nicht vereinbar (BGHZ 33, 266, 268; ständige Rechtsprechung).

Daß der Antragsteller zur Ausübung des Anwaltsberufs infolge seines Anstellungsverhältnisses rechtlich nicht befugt ist, ergibt sich aus zwei Gesichtspunkten.

a) Nach § 11 des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) vom 23. Februar 1961 finden für die Nebentätigkeit des (im öffentlichen Dienst stehenden) Angestellten die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Hamb. Beamtengesetzes vom 13. März 1961 (GVBl S. 49) bedarf ein hamburgischer Beamter der vorherigen Genehmigung (seines Dienstherrn) zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung gegen Entgelt. Daß die nebenberufliche Ausübung der Anwaltstätigkeit, vom Dienstverhältnis des Beamten oder Angestellten her gesehen, eine solche "Nebenbeschäftigung" darstellt, braucht nicht erörtert zu werden.

Der Antragsteller hat von der Arbeits- und Sozialbehörde, in deren Geschäftsbereich er tätig ist und die die Stadt Hamburg in Angelegenheiten des mit dem Antragsteller geschlossenen Dienstverhältnisses vertritt, eine solche Genehmigung zur Ausübung des Anwaltsberufs nicht erhalten. Er hat selbst ausdrücklich vortragen, daß er diese Genehmigung nicht erhalten habe und "zur Zeit" auch nicht beabsichtige, sie zu beantragen. Daher war er im Zeitpunkt des Erlasses der Rücknahmeverfügung (6. Januar 1961) und ist auch zur Zeit der jetzt erg gehenden Entscheidung rechtlich daran gehindert, den Anwaltsberuf auszuüben.

Da der Antragsteller den Antrag auf Genehmigung der Nebentätigkeit nicht gestellt hat und auch nicht stellen

will, ist ein Eingehen darauf weder geboten noch auch nur möglich, ob und unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung hätte erteilt werden müssen oder versagt werden durfte. Seine Tätigkeit als Angestellter des öffentlichen Dienstes ist mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unvereinbar.

b) Nach § 47 Abs. 1 BRAO darf ein Rechtsanwalt, der "vorübergehend als Angestellter im öffentlichen Dienst tätig" ist, seinen Rechtsanwaltsberuf grundsätzlich überhaupt nicht, jedenfalls nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis der Landesjustizverwaltung ausüben.

Diese Vorschrift befaßt sich mit den Angestellten des öffentlichen Dienstes ausdrücklich allerdings nur insoweit, als sie "vorübergehend" in einem solchen Dienstverhältnis stehen. Der Antragsteller steht, wie oben dargelegt, nicht nur vorübergehend im öffentlichen Dienst.

Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob aus § 47 BRAO gefolgert werden muß, daß die Bundesrechtsanwaltsordnung die für die Dauer ergriffene Tätigkeit eines Angestellten des öffentlichen Dienstes als schlechthin mit dem Beruf eines Rechtsanwalts unvereinbar ansieht; diese Auffassung würde zur Folge haben, daß auf einen Rechtsanwalt, der für die Dauer Angestellter des öffentlichen Dienstes geworden ist, der Rücknahmegrund des § 14 Abs. 1 Nr. 6 BRAO entsprechend angewendet werden muß. Jedenfalls ergibt sich aus § 47 BRAO zwingend, daß ein Rechtsanwalt, der für die Dauer Angestellter des öffentlichen Dienstes geworden ist, den Anwaltsberuf nicht ohne weiteres nach eigenem Ermessen ausüben darf, ohne auf die Erlaubnis

der Landesjustizverwaltung angewiesen zu sein. Wenn schon ein Rechtsanwalt, der nur vorübergehend im öffentlichen Dienst als Angestellter verwendet wird, zur Ausübung des Anwaltsberufs der Erlaubnis der Landesjustizverwaltung bedarf, so muß dies erst recht für einen Dauerangestellten des öffentlichen Dienstes gelten, sofern man nicht mit der hier offen gelassenen weiter gehenden Auffassung im Falle eines Daueranstellungsverhältnisses die gleichzeitige Ausübung der beiden Berufe als ausnahmslos unvereinbar ansieht. Die Landesjustizverwaltung darf die Erlaubnis nicht erteilen, wenn durch die gleichzeitige Ausübung der beiden Berufe "die Interessen der Rechtspflege gefährdet werden". Ist eine solche Gefährdung nicht zu befürchten, so ist die Landesjustizverwaltung zur Genehmigung der Ausübung des Anwaltsberufs nicht ohne weiteres verpflichtet. Sie hat dann vielmehr nach pflichtmäßigem Ermessen (sie "kann" gestatten) darüber zu befinden, ob die Genehmigung erteilt werden soll. Dabei können für die Landesjustizverwaltung andere Gesichtspunkte im Vordergrund stehen als für die Anstellungsbehörde, die über die Genehmigung der "Nebenbeschäftigung" zu befinden hat.

Zu beachten ist jedenfalls, daß die Erlaubnis zur Ausübung des Anwaltsberufs nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO einen hierauf gerichteten Antrag des Rechtsanwalts voraussetzt. Einen solchen hat aber der Antragsteller, obwohl er hierzu reichlich Zeit und Gelegenheit gehabt hat, nicht gestellt. Er hatte zwar vor einiger Zeit beantragt, ihm einen Vertreter zu bestellen. Diesen Antrag hat aber, wie beide Beteiligten übereinstimmend vorgetragen haben, die Antragsgegnerin abgelehnt. Auf die hier nicht bekannten Gründe dieser Ermessensentscheidung,

die im vorliegenden Verfahren nicht angefochten worden ist, kann hier nicht eingegangen werden. Im übrigen ergibt sich daraus, daß die Antragsgegnerin die Vertreterbestellung abgelehnt hat und die Rücknahme der Zulassung nach wie vor für geboten hält, zwingend, daß sie dem Antragsteller auch auf Antrag die Ausübung des Anwaltsberufs neben seiner Anstellungstätigkeit nicht genehmigt haben würde.

Nach allem ist der Antragsteller auch unter dem Gesichtspunkt des § 47 BRAO rechtlich nicht in der Lage, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben. Seine Tätigkeit als Angestellter des öffentlichen Dienstes ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt mit dem Beruf eines Rechtsanwalts nicht vereinbar.

3. In mehreren Entscheidungen (zuerst in dem schon erwähnten Beschluß BGHZ 33, 266 ff) hat der Senat ausgesprochen, daß nach § 7 Nr. 8 BRAO ein Bewerber, der seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst erstrebt, nicht zugelassen werden darf, wenn er zur Ausübung des Anwaltsberufs rechtlich nicht in der Lage ist. Die Voraussetzungen des Versagungsgrundes des § 7 Nr. 8 BRAO und des Rücknahmegrundes des § 15 Nr. 2 BRAO sind völlig gleich. Während aber die Versagung der Zulassung die zwangsläufige Folge des Vorliegens des Versagungsgrundes ist, muß im Falle des § 15 Nr. 2 BRAO die Landesjustizverwaltung nach pflichtmäßigem Ermessen prüfen, ob sie von dem gegebenen Rücknahmegrund Gebrauch machen will. Sie kann dabei außer der Frage, ob durch die gleichzeitige Ausübung beider Berufe die Interessen der Rechtspflege gefährdet werden, auch andere Gesichtspunkte berücksichtigen (vgl. BGHZ 36, 71, 74). Bei der Nachprüfung einer Rücknahmeverfügung können die Gerichte nicht ihr

eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der Landesjustizverwaltung setzen; sie können vielmehr nur prüfen, ob die Verwaltungsbehörde die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens überschritten oder von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (vgl. § 39 Abs. 3 BRAO).

Daß die Vorschriften des § 7 Nr. 8 und des § 15 Nr. 2 BRAO in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG eine ausreichende Grundlage haben, hat der Senat in seinem in Ehrenger. Entsch. VIII, 19/20 veröffentlichten Beschluß unter Anführung weiterer Entscheidungen bereits dargelegt. Daran ist festzuhalten.

In der vorliegenden Sache ergibt die hiernach vorzunehmende Prüfung keinen Ermessensfehler.

a) Die Antragsgegnerin war nicht verpflichtet, in der Rücknahmeverfügung im einzelnen darzulegen, welche Gründe bei der Ausübung ihres Ermessens für sie bestimmend waren. Es genügt, daß sie eine sorgfältige Abwägung aller Umstände vorgenommen hat und daß nicht ersichtlich ist, daß sie einen wichtigen Umstand überschen oder falsch beurteilt habe.

Oben ist bereits die Auffassung der Antragsgegnerin gebilligt worden, daß für ein Ausscheiden des Antragstellers aus seinem Dienstverhältnis in absehbarer Zeit kein Anhalt vorliegt und daß vor allem der Antragsteller selbst nicht den Willen zu erkennen gegeben hat, auf die Beendigung seines Dienstverhältnisses hinzuwirken. Das Fehlen der rechtlichen Möglichkeit zur Ausübung des Anwaltsberufs war im Zeitpunkt der Rücknahmeverfügung (6. Januar 1961) und ist unverändert auch im jetzigen

Zeitpunkt gegeben. Das allein ist entscheidend. Der Antragsteller kann billigerweise nicht erwarten, daß die jetzt schon über 5 1/2 Jahre ausgesetzte Beschwerdeentscheidung weiterhin zurückgestellt wird, um noch weiter die völlig ungewisse Entwicklung der Verhältnisse abzuwarten. Übrigens müßte die Anwaltszulassung erst recht ihr Ende finden, wenn der Antragsteller, worauf er nach seinem eigenen Vorbringen hofft, unter Aufhebung seines Angestelltenverhältnisses in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden sollte (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 BRAO).

b) Fehl geht der Hinweis des Antragstellers darauf, daß die Antragsgegnerin die Berufsausübung von Rechtsanwälten, die gleich ihm in einem Angestelltenverhältnis stehen, dulde und ihre Zulassung bisher nicht zurückgenommen habe.

Ob die Tätigkeit eines in einem ständigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden mit dem Anwaltsberuf vereinbar ist, kann nach dem Zusammenhang und dem Willen der Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht für alle Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse gleichmäßig entschieden werden. Während die Grundregeln des § 7 Nr. 8, des § 15 Nr. 2 und des § 46 BRAO für alle in einem ständigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden gelten, zeigen die Vorschriften des § 7 Nr. 10, des § 14 Nr. 6 und des § 47 BRAO eindeutig, daß nach dem Willen des Gesetzes an diejenigen, die - als Richter, Beamte oder Angestellte - im öffentlichen Dienst stehen, verschärfte Anforderungen gestellt werden müssen. Daraus, daß auch in Hamburg eine größere Zahl von Rechtsanwälten in irgendwelchen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen zu Personen des bürgerlichen Rechts

stehen und gleichwohl ihren Anwaltsberuf unbeanstandet ausüben dürfen, kann daher der Antragsteller nichts für sich herleiten.

Ob die Zulassung von Rechtsanwälten, die im öffentlichen Dienst stehen, zurückgenommen werden soll, muß jeweils nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls geprüft und entschieden werden. Keineswegs ist es, wie gerade der § 47 BRAO deutlich macht, geboten, alle Angestellten des öffentlichen Dienstes völlig gleich zu behandeln und entweder die Anwaltszulassung aller von ihnen zurückzunehmen oder alle im Besitz der Zulassung zu belassen. Offensichtlich ist es, daß zwischen dem Dienst in der eigentlichen Hoheitsverwaltung und dem Dienst in Versorgungsbetrieben, auch soweit diese von der öffentlichen Hand geführt werden, ein Unterschied besteht, der auch im Rahmen der Prüfung beachtet werden darf, ob dem Angestellten von seinem Dienstherrn die Genehmigung zur Ausübung der "Nebentätigkeit" des Rechtsanwalts zu erteilen ist und ob die Landesjustizverwaltung die in § 47 BRAO vorgesehene Erlaubnis geben soll.

Schließlich kann es auch nicht als rechtsfehlerhaft oder ermessensfehlhaft bezeichnet werden, daß die Landesjustizverwaltung einen von mehreren etwa gleich gelagerten Fällen (eine völlige Übereinstimmung wird ohnehin kaum gegeben sein) herausgreift, um auch gerichtlich klären zu lassen, ob ihre Auffassung von der Unvereinbarkeit der Angestelltentätigkeit mit dem Beruf eines Rechtsanwalts gebilligt wird, und daß sie von dem Ausgang des Gerichtsverfahrens ihre Entscheidung über die anderen Fälle abhängig macht.

c) Von erheblicher Bedeutung für die nach § 15 Nr. 2 BRAO zu treffende Entscheidung kann besonders sein, ob es sich um einen Rechtsanwalt handelt, der schon seit langer Zeit diesen Beruf ausübt und sich durch seine anwaltliche Tätigkeit eine angesehene Berufsstellung erworben hat, die ihm nur aus besonders triftigen Gründen entzogen werden soll. Der Antragsteller aber, der erst im Juli 1957 als Rechtsanwalt zugelassen worden ist und in seinem Zulassungsantrag vom 3. Mai 1957 überdies versichert hatte, er werde sich nach seiner Zulassung ausschließlich dem Anwaltsberuf widmen, ist bereits am 1. August 1957 in den Dienst der Stadt Hamburg getreten. Eine anwaltliche Tätigkeit hat er seitdem nach eigenem Vorbringen überhaupt nicht ausgeübt.

Es deutet nichts darauf hin, daß der Antragsteller durch die Rücknahme seiner Zulassung in einer den Zielen der Bundesrechtsanwaltsordnung oder dem Zweck anderer Gesetze widersprechenden Weise unbillig belastet würde.

4. Für die zu treffende Entscheidung ist es - entgegen der Meinung des Antragstellers - ohne Bedeutung, daß er schon vor dem Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung in den Dienst der Stadt Hamburg getreten ist. Fehl geht die Bezugnahme auf die Entscheidung des Senats NJW 1961, 1580/1581 = BGHZ 35, 190 ff. Während es in dem dort behandelten Falle nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 BRAO auf den Zeitpunkt ankommt, in dem der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit "ernannt wird", ist nach § 15 Nr. 2 BRAO nur von Bedeutung, ob der Rechtsanwalt in dem Zeitpunkt, in dem über die Rücknahme seiner Zulassung zu befinden ist, eine mit dem Beruf eines Rechtsanwalts unvereinbare Tätigkeit "ausübt".

Der Antragsteller kann sich auch nicht mit Erfolg auf den von ihm angeführten Senatserlaß vom 28. Juli 1953 berufen. An dem Gesetz, wonach gemäß dem damals in Hamburg geltenden § 26 Nr. 5e RAOBrZ die Rücknahme der Zulassung unter denselben Voraussetzungen sogar verfügt werden mußte, wie dies nunmehr nach § 15 Nr. 2 BRAO möglich ist, konnte der Erlaß ohnehin nichts ändern. Im übrigen hat der Antragsteller (im Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 16. Oktober 1962) selbst darauf hingewiesen, daß der Erlaß "nach Maßgabe der RAOBrZ" ergangen sei. In der Tat deutet nichts darauf hin, daß sich die Landesjustizverwaltung hinsichtlich der Prüfung der Frage, ob sie von einem tatsächlich gegebenen Rücknahmegrund Gebrauch machen wolle, über die Geltungsdauer der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone hinaus binden wollte und gebunden hat. Spätestens mit dem Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung, dem 1. Oktober 1959, hat der Erlaß seine Bedeutung verloren. Das Vorbringen der Antragsgegnerin ergibt auch eindeutig, daß sie sich an diesen Erlaß nicht mehr gebunden fühlt.

5. Auf die vom Antragsteller im Hinblick auf einerseits § 27 Abs. 2 RAOBrZ, andererseits § 25, § 226 Abs. 1 BRAO aufgeworfene Frage, welche Rechtsstellung ihm eingeräumt werden müßte, wenn er nach der etwaigen Beendigung seines ständigen Dienstverhältnisses wieder seine Zulassung zur Rechtsan-

waltschaft beantragen sollte, braucht jetzt,
wo es sich erst um die Rücknahme der Zulassung
handelt, nicht eingegangen zu werden.

Glanzmann	Roesen	Witzner	Börtzler
Kirchhof	Petersen	Vogt	